

Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium / zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität GH Essen vom 17.Februar 1986

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung und Studienfächer
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Fächer und Fächerkombinationen
- § 5 Prüfungen, Meldefristen
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 12 Schriftliche Hausarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 18 Magisterarbeit
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 23 Zeugnis

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Aberkennung des Magistergrades
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

§1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung und Studienfächer

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet einen auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluss des Studiums in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis der Grundlagen und des Standes der Forschung in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Als Hauptfächer können die folgenden Fächer gewählt werden: (geändert durch Satzung vom 20.01. 1994)

- a) Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte),
- b) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
- c) Anglistik,
- d) Germanistik,
- e) Kommunikationswissenschaft,
- f) Philosophie.

(4) Als Nebenfächer können die folgenden Fächer gewählt werden:

- a) Geschichte,
- b) Alte Geschichte,
- c) Mittelalterliche Geschichte,
- d) Neuere Geschichte,
- e) Philosophie,
- f) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
- g) Anglistik,
- h) Germanistik,
- i) Kommunikationswissenschaft.

(5) Das Fach Germanistik kann zugleich als Haupt- und Nebenfach mit den drei Schwerpunkten Literaturwissenschaft, Linguistik und Mediävistik studiert werden.

(6) Der Student wählt zu einem Hauptfach zwei Nebenfächer. Die Wahl der Fächer darf das Studium im Hinblick auf den Prüfungszweck nicht durch zu nahe Verwandtschaft einengen.

(7) Zum Hauptfach Geschichte kann einer der drei Schwerpunkte, der nicht als Schwerpunkt im Hauptfach gewählt wurde, als Nebenfach gewählt werden, nicht jedoch das Nebenfach Geschichte. Das Nebenfach Geschichte kann nicht mit den Nebenfächern Alte Geschichte oder Neuere Geschichte kombiniert werden.

(8) In der Regel soll bei einer Wahl eines Hauptfaches nach Absatz 3 Buchstabe b bis e mindestens eines der Nebenfächer nach Absatz 4 Buchstabe a bis e gewählt werden.

(9) Wird die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft als Hauptfach gewählt, so ist eine Fremdsprachenphilologie als Nebenfach zu wählen; wird die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft als Nebenfach gewählt, so ist eine Fremdsprachenphilologie als Hauptfach zu wählen. Wird die Kommunikationswissenschaft als Hauptfach studiert, kann bei der Wahl der Germanistik als Nebenfach nicht die Linguistik als Schwerpunkt gewählt werden. Wird als einer der Schwerpunkte im Hauptfachstudium der Germanistik die Linguistik gewählt, so kann die Kommunikationswissenschaft nicht als Nebenfach gewählt werden.

(10) (geändert durch Satzung vom 13.12. 1989) Auf begründeten Antrag der Studentin bzw. des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch ein anderes Studienfach an der Universität GH Essen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen als Nebenfach zulassen, sofern das Studienfach mit den übrigen gewählten Fächern in einem sinnvollen Zusammenhang steht und nicht zu eng verwandt ist. In diesem Fall sind Zulassungsvoraussetzungen

und Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung vom Prüfungsausschuss gleichzeitig mit der Zulassung zu diesem Nebenfach verbindlich festzulegen.

§2 Magistergrad

(1) (geändert durch Satzung vom 20.01. 1994) Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Magistra Artium“ oder „Magister Artium“ (abgekürzt: M.A.).

(2) Zuständig ist der Fachbereich, dem das gewählte Hauptfach zuzuordnen ist.

§3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS), von denen auf das Hauptfach etwa 80 und auf die beiden Nebenfächern jeweils etwa 40 SWS entfallen. Auf den Wahlbereich entfallen davon etwa 10 SWS.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Studienschwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§4 Prüfungen, Meldefristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll bis Anfang des vierten Studiensemesters erfolgen. Die Prüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Magisterprüfung soll im 8. Studiensemester durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(3) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

§5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die nach § 2 Abs. 2 zuständigen Fachbereiche je einen Prüfungsausschuss. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Nach dem gleichen Verfahren wählt der Fachbereichsrat für jedes Mitglied mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters einen Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem zuständigen Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle

auf die Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere nicht bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Fachprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer und zum Beisitzer kann bestellt werden, wer Professor im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr 4 Buchstabe a WissHG, Privatdozent, soweit er zum Personenkreis gemäß § 92 WissHG gehört, oder Lehrbeauftragter gemäß § 60 Abs. 2 WissHG ist. Einer der Prüfer muss ein Professor sein. Die Bestellung eines Professors im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b WissHG zum Prüfer und zum Beisitzer ist in besonderen Fällen möglich.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung im jeweiligen Fach bekannt.

§7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach im Sinne des § 1) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeiten von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in denselben Studiengängen erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach, das dem gewählten Studiengang entspricht, erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der zuständige Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden - in der Regel nach einer Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) (Nr. 3 geändert durch Satzung vom 13.12. 1989 und 20.01. 1994/ Nr. 4 geändert durch Satzung vom 15.01. 1991 und 20.01. 1994)
Zur Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von § 10 zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Universität GH Essen für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. in den von ihm gewählten Prüfungsfächern die folgenden Sprachkenntnisse besitzt:

a) im Hauptfach Geschichte mit den Schwerpunkten Alte Geschichte:
Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) und eine weitere Fremdsprache;

im Hauptfach Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte:
Latein (Latinum) und eine weitere Fremdsprache;

in den Nebenfächern Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte:
Latein (Latinum) und eine weitere Fremdsprache;

in dem Nebenfächern Alte und Mittelalterliche Geschichte:
Lateinkenntnisse und eine weitere Fremdsprache;

im Hauptfach Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte sowie im Nebenfach Neuere Geschichte:
Englisch und eine weitere Fremdsprache;

im Nebenfach Geschichte:
Lateinkenntnisse und eine weitere Fremdsprache;

b) im Hauptfach Philosophie:
Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) und eine weitere Fremdsprache;

im Nebenfach Philosophie:
Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) und Englisch oder Französisch;

c) im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:
Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) und zwei moderne Fremdsprachen;

im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:
Lateinkenntnisse und zwei moderne Fremdsprachen;

d) im Fach Anglistik:
Englisch, das dem Niveau des Leistungskurses Englisch der gymnasialen Oberstufe entspricht, sowie im Hauptfach Lateinkenntnisse oder eine andere Fremdsprache und eine dritte Fremdsprache und im Nebenfach eine zweite Fremdsprache;

e) im Fach Germanistik:
Latein- und Englischkenntnisse;

f) im Fach Kommunikationswissenschaft:
Latein- und Englischkenntnisse;

4. die folgenden Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

a) im Hauptfach Geschichte mit den Schwerpunkten Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte und in den Nebenfächern Geschichte, Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte:
- jeweils vier Leistungsnachweise;

b) im Hauptfach Philosophie:
- sechs Leistungsnachweise;

im Nebenfach Philosophie:
- einen Leistungsnachweis;

c) im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:
- drei Leistungsnachweise;

im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:
- einen Leistungsnachweis;

d) im Hauptfach Anglistik:

- acht Leistungsnachweise;

im Nebenfach Anglistik:

- sechs Leistungsnachweise;

e) im Hauptfach Germanistik:

- vier Leistungsnachweise;

im Nebenfach Germanistik:

- drei Leistungsnachweise;

f) im Hauptfach Kommunikationswissenschaft:

- fünf Leistungsnachweise;

im Nebenfach Kommunikationswissenschaft:

- vier Leistungsnachweise;

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des §7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§10 Zulassungsverfahren

(1) In dem schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellenden Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung hat der Kandidat das Hauptfach - gegebenenfalls mit den Schwerpunkten - und die Nebenfächer, in denen er die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung nicht bestanden hat.

Ein Sprachnachweis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und bis zu einem Viertel der Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 können bis zur Abgabe der Hausarbeit nachgereicht werden.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) der Kandidat die entsprechende Zwischenprüfung oder Magisterprüfung in mindestens einem der gewählten Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 1) verloren hat.

§11 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, das heißt, dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 bis 9 abgelegt.

(3) (geändert durch Satzung vom 13.12. 1989, 09.04. 1990 und 20.01. 1994) Die Zwischenprüfung

besteht in jedem Fach aus einer schriftlichen Hausarbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums anzufertigen ist. Die schriftliche Hausarbeit ist zu erbringen

- a) im Hauptfach Geschichte und in den Nebenfächern der Geschichte jeweils in einem der drei Zeitzbereiche Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte,
- b) im Haupt- und Nebenfach Philosophie im Bereich "Geschichte der Philosophie",
- c) in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft in der Studieneinheit "Vergleichende Textanalysen zur europäischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts".

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§12 Schriftliche Hausarbeiten

(1) Durch die schriftlichen Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, ein fachliches Problem unter Einbeziehung der Forschungsliteratur mit den geläufigen Methoden seines Faches zu erkennen und selbständig Wege zu einer Lösung aufzufinden und darzustellen.

(2) Für die schriftlichen Hausarbeiten werden vom verantwortlichen Lehrenden der betreffenden Veranstaltung Themen zur Auswahl gestellt. Die zur Auswahl gestellten Themen müssen so beschaffen sein, dass die Hausarbeit innerhalb einer Frist von vier Monaten abgeschlossen werden kann. Der Kandidat soll Gelegenheit erhalten, Themenvorschläge zu machen. Die Hausarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Jede schriftliche Hausarbeit wird nach Maßgabe des § 13 von zwei Prüfern bewertet. Die Bewertung ist zu begründen.

§13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung erfolgt durch den Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wurde, und durch einen Prüfer, der bei der Zulassung zur Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. Die Prüfung im einzelnen Fach gilt als bestanden, wenn beide Prüfer die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note in dem jeweiligen Fach aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer gebildet. Die Zwischenprüfung insgesamt gilt als bestanden, wenn die Fachnote in jedem Fach mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(3) Die Fachnote lautet bei einem arithmetischen Mittel

- bis 1,5 = sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5 = gut;
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

§14 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Hausarbeit kann der Kandidat innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten als zweiten Versuch erneut vorlegen. Wird die Arbeit entsprechend § 13 Abs. 2 erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, kann der Kandidat einen begründeten Antrag auf erneute Wiederholung an den Prüfungsausschuss stellen. In diesem Fall ist für die schriftliche Hausarbeit durch den verantwortlichen Lehrenden ein neues Thema zu stellen. Wird die Arbeit wiederum mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Zwischenprüfung in der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem zweiten fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss; er teilt seinen Beschluss dem Kandidaten schriftlich mit.

§15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis nennt das Hauptfach und die beiden Nebenfächer mit den jeweiligen Noten. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Fall des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§16 Zulassung

(1) (geändert durch Satzung vom 20.01. 1994) Zur Magisterprüfung kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat,
2. an der Universität-Gesamthochschule Essen für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. die Zwischenprüfung für den Magisterstudiengang oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
4. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung erworben hat:

a) in den Hauptfächern drei Leistungsnachweise, darüber hinaus in Geschichte einen, in Anglistik fünf, in Philosophie drei zusätzliche Leistungsnachweise,

b) im den Nebenfächern zwei Leistungsnachweise, darüber hinaus in Anglistik zwei zusätzliche Leistungsnachweise.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§17 Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung wird in demselben Hauptfach und denselben Nebenfächern wie in der Zwischenprüfung abgelegt.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. zwei Klausurarbeiten im Hauptfach und einer Klausurarbeit in jedem Nebenfach,
3. je einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern

und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§18 Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er innerhalb der in Absatz 4 vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem gewählten Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht schriftlich darstellen kann.

(2) Das Thema wird nach der Zulassung zur Prüfung von dem für das Hauptfach bestellten Prüfer gestellt. Das Thema kann von jedem Professor im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG oder Privatdozenten, soweit er zum Personenkreis gemäß § 92 WissHG gehört, gestellt werden, der das gewählte Fach in Forschung und Lehre vertritt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen.

(3) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Fremdsprachlich abgefasste Arbeiten sind mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

(4) Die Ausgabe der Themas der Magisterarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal zurückgegeben werden, und zwar nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine angemessene Fristverlängerung, höchstens jedoch zwei Monate, bewilligen. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung der einzelnen Prüflinge zu bewertenden Beiträge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgegrenzt und bewertbar sind sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Eine für eine andere Prüfung eingereichte Arbeit kann nicht als Magisterarbeit anerkannt werden.

(6) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Die Magisterarbeit muss mit einer Erklärung darüber versehen sein, dass der Kandidat seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechenden gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 beurteilt. Einer der Gutachter soll der Prüfer sein, der das Thema gestellt hat. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Magisterarbeit ist innerhalb von drei Monaten schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet,

sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall setzt der dritte Prüfer im Benehmen mit den beiden ersten Prüfenden im Rahmen der Vornoten die endgültige Note fest.

§19 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ein fachliches Problem erkennen und Wege zu einer Lösung aufzeigen kann.

(2) Dem Kandidaten werden von dem jeweiligen Fachprüfer für eine Klausurarbeit mindestens drei Themen zur Auswahl gestellt. Die Klausurarbeit dauert vier Stunden. Die beiden Klausurarbeiten im Hauptfach müssen sich auf unterschiedliche Schwerpunkte des betreffenden Faches beziehen. Wird Germanistik zugleich als Haupt- und Nebenfach studiert, ist in jedem der drei Schwerpunkte (Literaturwissenschaft, Linguistik und Mediävistik) eine Klausurarbeit zu schreiben

(3) Die Klausurarbeit ist nach Maßgabe des § 18 Abs. 7, aber innerhalb von vier Wochen und mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung, schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Beurteilung ist dem Kandidaten vor der mündlichen Prüfungsleistung mitzuteilen.

§20 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über Fachkenntnisse verfügt, mit Problemen und Methoden des jeweiligen Faches vertraut ist und begründete sachliche Urteile finden kann. Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Der Kandidat gibt für die mündliche Prüfung nach Maßgabe der Studienordnungen seiner Fächer Gebiete an, auf die er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel mindestens 60, höchstens 90 Minuten, in jedem Nebenfach in der Regel 30, höchstens jedoch 45 Minuten. In den fremdsprachlichen Philologien ist ein Teil der mündlichen Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

(3) Über den Verlauf jeder Einzelprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet wird. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer. Die Note für die Einzelprüfung ist im Protokoll zu vermerken. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an diese Prüfung mitgeteilt.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Fachnote im Hauptfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote für die beiden Klausurarbeiten und der Note für die mündliche Prüfungsleistung. Die Fachnote in jedem Nebenfach errechnet sich aus der Note für die Klausurarbeit und für die mündliche Prüfung. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note für die Magisterarbeit, die Durchschnittsnote aus den beiden Klausurarbeiten und die Note für die mündliche Prüfung im Hauptfach sowie die Fachnoten in den Nebenfächern mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Entsprechend § 17 Abs. 2 können die einzelnen Prüfungsteile erst abgelegt werden, wenn die jeweils vorangehenden Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten und der

Note der Magisterarbeit. Dabei soll die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gezählt werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem gewichteten arithmetischen Mittel

bis 1,5 = sehr gut;
über 1,5 bis 2,5 = gut;
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

Sind alle Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ bewertet worden, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§22 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterarbeit und die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 18 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Für Magisterarbeit und Klausurarbeiten sind neue Themen zu stellen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Die übrigen Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Note "ausreichend" (4,0) erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein. Im übrigen gilt §14 Abs. 2 entsprechend.

§23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggfs. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§24 Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.) beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird vom Dekan des zuständigen Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§25 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV.NM. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfs. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen Jahresfrist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. des Bescheides gemäß § 23 Abs. 2 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§27 Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für diese Entscheidung ist der Senat der Universität GH Essen.

§28 Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im fünften Fachsemester des als Hauptfach gewählten Studienganges befinden, legen die Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1985 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht im fünften Fachsemester des als Hauptfach gewählten Studienganges befinden, legen die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zu stellen ist, die Anwendung der im Sommersemester 1985 geltenden Prüfungsordnung zulässt.

(2) Die Anträge auf Anwendung einer bestimmten Prüfungsordnung gemäß Abs. 1 sind unwiderruflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§29 Inkrafttreten der Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf“ vom 15. Juni 1971 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung vom 10. Juni 1972, die gemäß Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 mit Änderungen, die in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 65 vom 21. April 1976 eingearbeitet wurden, für den Fachbereich 3 übernommen wurde, außer

Kraft. § 28 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 1 vom 16.12. 1985 und des Fachbereichs 3 vom 15.01. 1986 sowie des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 21.01. 1986 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02. 1986 - II B 3-8122.47.